

den. Ob das aber recht ist, überlasse ich Ihnen, meine Herren, der öffentlichen Meinung und der Wissenschaft zur Beurtheilung. Jener Grundsatz ist die einzige Schutzwehr der persönlichen Freiheit, der Persönlichkeit und Unabhängigkeit und persönlichen Sicherheit der Unterthanen dem Gesetze gegenüber. Nur nach dem Gesetze soll der Unterthan zur Rechenschaft gezogen werden, und wenn das Gesetz eine Handlung nicht verbietet, für strafbar nicht erachtet, so darf man auch nicht bestraft werden. Dies fordert das Recht und die Wissenschaft, welche hierüber längst entschieden hat. — Wenn der Herr Minister meinte, auch wenn und wo ein Polizeistrafgesetzbuch gelte, könne man dennoch auch wegen Handlungen, die in ihm nicht für strafbar erklärt seien, bestraft werden, so muß ich dies in Bezug auf die Staaten, welche ein Polizeigesetzbuch haben, entschieden verneinen, namentlich auch von Württemberg. Dort ist ausdrücklich die Absicht dahin gegangen und ausgesprochen, daß man nur wegen im Straf- oder Polizeistrafgesetzbuch oder in einem andern Gesetze verbotener und für strafbar erklärter Handlungen bestraft werden könne, wegen anderer aber nicht und sonst durchaus nicht. Ein ganz allgemeines Verbot polizeiwidriger Handlungen genügt natürlich nicht, sondern diese müssen natürlich, wie im Criminalgesetzbuche, ihrem speciellen Thatbestande nach aufgezählt werden. Sie alle, alle polizeiwidrigen Handlungen aufzuzählen und zu erörtern, welche strafbar sind, ist nicht schwer, und vermehren sich die Fälle der Strafbarkeit, dann muß im Gesetze nachgeholfen werden, wie überall. Ich berufe mich wiederholt auf die Autorität einer hochgestellten Person, eines tiefen Kenners des Strafrechts dafür, daß Niemand bestraft werden darf wegen einer Handlung, die nicht vorher ein Gesetz verboten hat. Ich muß ferner dem Herrn Staatsminister darin widersprechen, daß gegen Uebergriffe der Verwaltungsbehörden Rechtsschutz in der zur Entscheidung von Kompetenzweifeln zwischen ihnen und Justizbehörden bestehenden Behörde zu finden sei. Denn diese entscheidet erst dann, wenn bei Kompetenzweifeln alle Justizinstanzen den Verwaltungsbehörden nicht nachgegeben haben und endlich auch das Justizministerium und das Ministerium des Innern verschiedener Meinung sind. Das Justizministerium stimmt aber in der Regel mit den Verwaltungsbehörden überein, weil es auch eine Verwaltungs-, keine Justizbehörde ist. — In Bezug auf die von mir angefochtenen Entscheidungen der Verwaltungsjustizbehörden über Besitz und Eigenthum muß ich allerdings zugeben, daß die provisorischen eben dann nur um so schlimmer sind, als, obgleich sie nur dieses sind, dennoch durch sie der Besitz einem ab- und zugesprochen wird, der ihn im Rechtswege nicht erhalten hätte, mithin Rechtstitel und Besitzrechte beeinträchtigt werden, was nicht im Sinne der Gesetzgebung von 1835 gelegen hat. Wenn der Herr Minister meinte, die Verwaltungsbehörde hätte, falls sie Jemandem zwingt, sein Eigenthum aufzugeben, keine Entschädigung zu bestimmen, so muß ich dem bestimmt widersprechen. In §. 7 des Kompetenzgesetzes sowohl, als in §. 31 der Verfassungsurkunde heißt es ausdrücklich, daß eben die Verwaltungs-

behörde die Entschädigung bestimmen und erst dann, wenn man sich bei der von dieser bestimmten Entschädigungssumme nicht beruhigen will, der Rechtsweg, die Justizbehörde eintreten soll.

Secretair Tzschucke: Ich theile die Grundsätze meines Freundes D. Schaffrath, und eben aus den Grundsätzen sind auch meine Bemerkungen hervorgegangen. Ich will, daß auch in Polizeisachen nur nach dem Gesetze entschieden werde. Wird nun in Polizeisachen Strafe erkannt, wo nach dem Gesetze Strafe gar nicht eintreten kann, und ist dies nicht richtig, so ist es noch viel weniger richtig, wenn eine Strafe gegen solche Handlungen, die nach dem Gesetze zu bestrafen und gegen welche bestimmte Strafen vorgeschrieben sind, nicht ausgesprochen wird. Ich kann dem Ministerium des Innern das Recht, dergleichen Strafen den Verhältnissen gemäß zu erlassen, nicht einräumen. Das ist ein Begnadigungsrecht und das hat nach §. 52 der Verfassungsurkunde nur der König. Wenn das Ministerium des Innern das Recht hat, Strafen zu erlassen, so haben es auch die Unterbehörden; denn es werden nur unnöthig Arbeitskräfte verschwendet, wenn die Unterbehörden eine Entscheidung geben, von der sie schon im voraus wissen, daß ihr Bescheid umgeworfen wird. Es ist die traurige Aufgabe der Unterbehörden, Bescheide zu geben, von denen sie wissen, daß sie nach den Grundsätzen der höhern Behörden abgeändert werden. Dadurch sind die Unterbehörden in eine höchst schiefe Richtung gegen diejenigen gekommen, gegen welche sie solche Strafen haben erkennen müssen. Es wird auf das Appelliren, oder, wie jetzt, auf das Recurriren sich gelegt, „dann wird die Sache schon besser gehen“. Man glaubt, daß die Unterbehörden die Gesetze nicht halten und nach Willkür entscheiden, wo es gerade das Gegentheil ist. Das Recht des Straferlasses oder Milderung kann ich dem Ministerium oder einer mittlern Verwaltungsbehörde nicht einräumen, ich kann nicht zugeben, daß diese das Recht haben, die positiven Strafen nach administrativem Ermessen zu erkennen. Es ist nach dem Gesetze zu entscheiden; wenn dieses unpassend ist, so möge man es abändern, und wer glaubt, auf Begnadigung Anspruch zu machen, möge die Gnade Sr. Majestät des Königs anrufen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bin weit entfernt, über den, wie der geehrte Abgeordnete D. Schaffrath sagte, zwar in der Wissenschaft entschiedenen, aber in der Praxis noch keineswegs vollkommen durchgeführten Grundsatz, den er aufgestellt hat: nullum crimen sine lege, mich weitläufiger auszulassen. Es ist dies eine Angelegenheit, bei der ich ihm nicht zugeben kann, daß die Theorie ihre Untersuchungen geschlossen habe. Bei Gelegenheit der Berathung über das Criminalgesetzbuch in beiden Kammern und später ist für und wider in dieser Beziehung so viel gesprochen worden, daß schon daraus sich ergibt, daß die Sache noch nicht als abgemacht zu betrachten ist. Es ist aber nicht nöthig, specieller darauf einzugehen, da es sich hier von der Polizei, nicht vom Criminalrechte handelt, und es klar ist, daß, wenn Jemand polizeiwidrig, d. h. also z. B. gegen die guten Sitten oder sonst gegen die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt handelt, wenn auch eine specielle Strafe auf solches Zuwiderhan-